

Allgemeine Hinweise Containerdienst

Sehr geehrte Kunden,

bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Optimalerweise erfolgt die Stellung von Containern im Grundstück. Die Befahrung des Grundstücks erfolgt dabei auf Ihre eigene Verantwortung.

Für die Gestellung von Containern in den öffentlichen Verkehrsraum benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (Sondernutzungssatzung) ihres zuständigen Ordnungsamtes. Das Abstellen auf Fußwegen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Hasse Transport GmbH ist für das Stellen von **Absetz- und Multicarcontainern** im öffentlichen Verkehrsraum im Besitz folgender Genehmigungen:

Stadtgebiet Radebeul:	Abstellen von Containern auf Nebenstraßen, wenn auf der Straße ausreichend Platz für alle anderen passierenden Verkehrsteilnehmer ist.
Stadtgebiet Dresden:	Abstellen von Containern im Nebenstraßennetz der Stadt Dresden für die Zeit Mo - Fr von 6 Uhr – 18 Uhr.
Stadtgebiet Meißen, Weinböhla, Coswig:	Abstellen von Containern lediglich im Grundstück.

In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt zu beantragen. Wünschen Sie das Abstellen eines Containers auf nicht genehmigten Stellflächen oder zu unberechtigten Zeiten, haben Sie dies mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen und übernehmen damit die rechtliche Verantwortung, sowie eventuell anfallende Ordnungsgebühren. **Das entbindet Sie nicht von der Einholung einer Ausnahmegenehmigung durch das Ordnungsamt.**

Das Abstellen von **Abrollcontainern** in den öffentlichen Verkehrsraum erfordert grundsätzlich eine Sondergenehmigung.

Gestellungs- u. Abholzeiten / Lieferzeiten: Mo - Fr ca.6.30 Uhr – 15.00 Uhr.

Unsere verschiedenen Fahrzeuge benötigen folgende Einfahrtsbreiten:

Multicarcontainer: 1,90 m
Hybridcontainer: 2,10 – 2,40 m je nach Mulde
Absetzcontainer: 3,00 m
Abrollcontainer: 3,00 m

Bitte bestellen Sie 1-2 Tage im Voraus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zu unseren Öffnungszeiten unter 0351 / 888 868-0 oder jederzeit per Mail an julia.hasse@hasse-transport.de zur Verfügung.

Wir würden uns über Ihren Auftrag und eine gute Zusammenarbeit freuen.

Was darf in bestimmte Container hinein:

Vorgesehener Abfall	Das darf hinein:	Das darf <u>nicht</u> hinein:
Bauschutt sauber:	<ul style="list-style-type: none"> • Mauerwerk • Ziegelsteine • reiner Betonabbruch • Fliesen und Kacheln • Dachziegel • Waschbecken und Toiletten • Sand oder Lehm, Aushub • Porzellan 	<ul style="list-style-type: none"> • Styropor • Isolier- und Dämmstoffe (Mineralwolle) • Baustoffe auf Gipsbasis • Gipskartonplatten • Leichtbaustoffe • Ytong • Strohmatte • Metalle • Holzreste • Kunststoffe • Farben & Lacke • Asbest • Glasflaschen
Baustellenmischabfall:	<ul style="list-style-type: none"> • Metall, Kabel und Kunststoffrohre • Tapetenreste • Fenster- und Türen mit Glas • Holzreste, • Lehmputz mit Strohmatte • Kunststoffe und Verpackungen • Gasbetonsteine, z.B. Ytong • Glasabfälle • Folien • Papier 	<ul style="list-style-type: none"> • Styropor • Isolier- und Dämmstoffe (Mineralwolle) • Sonderabfälle • Asbesthaltige Baustoffe, z.B. Eternit • Farb- und Lackeimer • Altreifen und Batterien • Flüssige Abfälle • Dachpappe und Dickbeschichtung
Sperrmüll:	<ul style="list-style-type: none"> • Möbel • Matratzen und Bettgestelle • Fußbodenbeläge, z.B. Teppiche • Türrahmen und Türen • Regale • Kinderwagen • Fahrräder • Holzreste • Metall, Kabel und Kunststoffrohre • Folien • Papier 	<ul style="list-style-type: none"> • Styropor • Sonderabfälle (Batterien) • Altreifen • Kühlschränke und Gefriertruhen • Elektroaltgeräte, wie z.B. Fernseher und Computer • Farben- und Lacke, Holzschutzmittel • Flüssige Abfälle • Hausmüll • Gartenabfälle • Asbest / Dachpappe

Durch das seit dem 1. Januar 2015 gültige neue Eichgesetz und den mittlerweile verstrichenen Übergangsfristen, ergeben sich an Fahrzeugwagen der Entsorger nachfolgende Änderungen: Die **ermittelten Gewichte dürfen** bei einem Nettogewicht unterhalb der bauartbedingten Mindestlast von 400 kg bzw. 200 kg **nicht zur Abrechnung genutzt werden**. Vom Gesetzgeber wird in diesen Fällen gefordert einen Pauschalpreis für die Anlieferung von Abfällen und Schüttgütern zu berechnen.

Die Pauschalpreise ergeben sich in Höhe von 40 % bzw. 20 % des Standardtonnagepreises mindestens jedoch 10,00 € netto zzgl. einer Wiegepauschale.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Eichamt in Dresden unter 0351 478030 oder im Web unter <http://www.eichamt.sachsen.de/>.

Wichtige Information für Gewerbetreibende

Ab dem 01. August 2017 tritt die neue GewAbfV in Kraft. Mit der Novelle bezweckt der Gesetzgeber unter anderem die getrennte Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen und somit das Recycling zu stärken. Dies führt **für Sie als Gewerbetreibender und Abfallerzeuger** zu erweiterten Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten.

Anfallende **Bau- und Abbruchabfälle** sind bei Ihnen als Abfallerzeuger in folgende wesentliche Fraktionen zu trennen:

- Fliesen und Keramik (AVV 170103)
- Ziegel (AVV 170102)
- Beton (AVV 170101)
- Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)
- Glas (AVV 17 02 02)
- Kunststoff (AVV 170203)
- Holz (AVV 170201)
- Dämmmaterial (AVV 170604)
- Bitumengemische (AVV 170302)
- Metalle, einschließlich Legierungen (AVV 170401 bis 170407 und 170411)

Sie als Abfallerzeuger haben folgende Dokumentation vorzunehmen:

1. Für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.
2. Für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung, Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt. Diese Erklärung hat dessen Namen und Anschrift, sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten.
3. Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit¹ oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit².

Die Dokumentation ist **auf Verlangen** der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zudem hat der Abfallerzeuger eine Erklärung des Übernehmers der Abfälle vorzuhalten, die die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur stofflichen Verwertung belegt. Für den Fall, dass dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist es ausnahmsweise erlaubt, Abfälle gemischt zu sammeln. Dieses Abfallgemisch ist in jedem Fall einer Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Auch für Bau- und Abbruchabfälle definiert die Verordnung erweiterte Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten.

Weitere Details und Ausnahmen finden Sie im Gesetzestext.

Zur Förderung dieser Ziele wurde erstmalig eine Androhung und Verhängung von Bußgeldern bis zu 100.000 € für etwaige Verstöße mit aufgenommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Hasse Transport GmbH